

2 Theoretischer Ansatz

In diesem Kapitel wird der theoretische Ansatz der vorliegenden Untersuchung vorgestellt. In einem ersten Teil werden das institutionelle Gefüge der Außenbeziehungen der Europäischen Union und daraus resultierende Probleme erläutert. Daran anschließend beschäftigt sich das Kapitel mit der Theoriedebatte zum internationalen Akteursstatus der EU, stellt das für diese Untersuchung gewählte Konzept der EU als struktureller Macht vor und erläutert, warum sich dieser auf Susan Strange (1988) zurückgehende Ansatz für den empirischen Gegenstand der vorliegenden Untersuchung besonders eignet.

In einem zweiten Abschnitt dieses Kapitels wird sodann das Problem der theoretischen Auseinandersetzung mit politischen Wandlungsprozessen in der MENA-Regionalforschung (Middle East and North Africa) behandelt. Dabei wird die Entwicklung innerhalb der Regionalforschung seit den 1990er Jahren nachgezeichnet, in deren Verlauf die Annahmen der Transitions- und Demokratisierungsforschung angesichts der autoritären Persistenz und Adaptationsfähigkeit der politischen Regime der Region immer stärker unter Druck gerieten und Konzepte der Autoritarismusforschung in der Auseinandersetzung mit der Frage politischer Wandlungsprozesse in der MENA-Region an Bedeutung gewannen. Sodann wird argumentiert, dass – trotz der politischen Umbruchprozesse in der Region seit Januar 2011, die unter dem Oberbegriff „Arabischer Frühling“ zusammengefasst wurden – bestimmte Annahmen der Autoritarismusforschung für die Betrachtung des empirischen Gegenstandes der vorliegenden Untersuchung weiterhin von Nutzen sind. Zwar haben die Ereignisse des „Arabischen Frühlings“ in vielen Ländern zu bedeutenden Veränderungen der Machtverhältnisse und teilweise auch zu einer Neuordnung staatlicher politischer Institutionen und Prozesse geführt. Doch speziell an Algerien ist dieser oft als „regionales Phänomen“ bezeichnete Prozess relativ spurlos vorüber gegangen. Vor diesem Hintergrund werden zwei Analyseebenen der Persistenz autoritärer Herrschaft – namentlich die Rentierstaatstheorie und Theorien zur Elitenreproduktion – vorgestellt, die in dieser Untersuchung zur Anwendung kommen.

2.1 Die EU als internationaler Akteur

In diesem Abschnitt steht die Theorie-Diskussion um den Akteursstatus der EU im Mittelpunkt. Obgleich die wissenschaftliche Auseinandersetzung um die „Akteursheit“ (actorness) (Bretherton/Vogler 1999) oder die „actor capability“ (Schumacher 2005) der EU im politikwissenschaftlichen Kontext noch nicht als abgeschlossen bezeichnet werden kann, wird hier davon ausgegangen, dass man von der EU als einem Akteur auf internationaler Ebene sprechen kann. Die EU wird international als Akteur wahrgenommen (Allen/Smith 1990). Dieser Feststellung wird heute kaum noch jemand widersprechen. Auch wenn sich der Akteursstatus der EU häufig eher in einer Art Erwartungshaltung Dritter ausdrückt, die gerade die mangelnde Kohärenz des Außenhandelns der verschiedenen Mitgliedsstaaten kritisieren.⁶ Somit erscheint die EU oft als ein internationaler Akteur, an den bestimmte Erwartungen in Bezug auf sein Handeln im internationalen Kontext gestellt werden, welche dieser häufig nur in sehr begrenztem Maße erfüllt oder erfüllen kann. Bei näherer Betrachtung wird allerdings deutlich, dass dieser „capability expectation gap“ (Hill 1993: 23) vor allem im engeren Bereich der EU-„Außenpolitik“ auftritt. Dies betrifft insbesondere die weiterhin intergouvernemental organisierten Bereiche des auswärtigen Handelns der EU. Hier kommt es immer wieder dazu, dass einzelne Mitgliedsstaaten im internationalen Kontext unterschiedliche Interessen verfolgen und darüber der Eindruck eines kohärenten Handelns der EU in Mitleidenschaft gezogen wird. Zudem gab es immer wieder auch Stimmen, die die Unabhängigkeit des Akteurs EU als eine Voraussetzung der Akteurscharakteristik in Frage gestellt haben. So wurde bspw. danach gefragt, inwieweit man von einem unabhängigen, eigenständig handelnden Akteur EU sprechen kann, wenn einzelne Mitgliedsstaaten in ihrem außenpolitischen Handeln in hohem Maße von Drittstaaten beeinflusst werden (wie bspw. Großbritannien unter Blair von den USA) (vgl. Holden 2009: 8).

2.1.1 Die institutionelle Ausgestaltung des EU-Außenhandelns

Die oben angesprochene und von vielen als zentral dargestellte Kohärenzproblematik bezüglich des EU-Außenhandelns wurde oft auf die Trennung der Kompetenzbereiche auf institutioneller Ebene zurückgeführt (vgl. Howorth 2011: 220). In Bezug auf das Außenhandeln der EU muss zwischen den Außenbeziehungen im weiteren Sinne – der Vertrag von Lissabon spricht vom „aus-

⁶ Der Krieg gegen den Irak 2003 und die Intervention in Libyen zu Beginn des Jahres 2011 können hier als Beispiele angeführt werden. Als Beispiel aus der jüngeren Vergangenheit lässt sich auch die Uneinigkeit über die Verlängerung des EU-Waffenembargos gegen Syrien anführen, die im Mai 2013 nicht die notwendige Mehrheit fand (vgl. FAZ 28.5.2013).

wärtigen Handeln der EU“ – einerseits und der EU-Außenpolitik im engeren Sinne unterschieden werden. Zum auswärtigen Handeln der EU zählen alle Bereiche, die ganz oder teilweise eine außenpolitische Komponente aufweisen, also neben der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) – und der in diese integrierte Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) – auch der Bereich der Gemeinsamen Handelspolitik, Entwicklungspolitik, Humanitären Hilfe und diverse weitere Bereiche, die außenpolitische Aspekte beinhalten.

Im Gegensatz zu diesem umfassenden Bereich des auswärtigen Handelns der EU wird die EU-Außenpolitik im engeren Sinne innerhalb der GASP geregelt und durchgeführt. Diese Trennung zwischen der intergouvernemental geregelten GASP, die sich mit politischen und sicherheitspolitischen Fragen befasst, und den bereits ganz oder großteils supranational organisierten Politikfeldern mit außenpolitischer Relevanz, spiegelt sich auch innerhalb des EU-Vertragswerks. So ist die GASP Teil des Vertrags über die Europäische Union (EUV), während sich die Bestimmungen für die supranationalisierten Politikfelder, wie Gemeinsame Handelspolitik oder die Entwicklungspolitik, im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) finden (vgl. Diedrichs 2012: 42).⁷

Die Gemeinsame Handelspolitik ist der älteste und am weitesten integrierte supranationale Politikbereich der Union. Hier hat die EU-Kommission in Bezug auf die Verhandlungen über internationale Handelsabkommen ein alleiniges Initiativrecht und verhandelt im Auftrag (Mandat) des Rates mit den betreffenden ausländischen Regierungen. Seit dem Vertrag von Lissabon hat auch das Europäische Parlament in diesem Bereich mehr Rechte erhalten und muss regelmäßig von der Kommission über den Fortgang von Verhandlungen informiert werden. Nachdem Verhandlungen über ein internationales Handelsabkommen abgeschlossen sind, muss der Rat diesem mit qualifizierter Mehrheit⁸ zustimmen. Innerhalb der Entwicklungspolitik haben die Mitgliedsstaaten auch nach dem Vertrag von Lissabon noch weitergehende souveräne Rechte behalten und können unabhängig von der gemeinsamen Politik eigene Anstrengungen unternehmen (vgl. Vanhoonacker 2011: 76).

Im Gegensatz zu den weitgehend oder ganz supranational organisierten Politikbereichen ist die GASP grundsätzlich intergouvernemental organisiert. Für Beschlüsse in diesem Bereich müssen sich die einzelnen Mitgliedsstaaten der Union nach wie vor auf eine gemeinsame Position einigen; die Einstimmigkeit ist hier also die Regel und kann nur in ganz bestimmten Fällen durch ein quali-

⁷ Diese seit dem Vertrag von Lissabon 2009 gültige Struktur schließt an das im Maastricht-Vertrag erarbeitete „Drei-Säulen-Modell“ der EU an.

⁸ Bei einigen Abkommen, z.B. den auch politische Bereiche tangierenden Assoziierungsabkommen, gilt die Einstimmigkeitsregel (vgl. Vanhoonacker 2011: 81).

fiziertes Mehrheitsvotum ersetzt werden.⁹ Die Beschlüsse innerhalb der GASP werden vom Rat für auswärtige Angelegenheiten vorgenommen, dem die Hohe Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik vorsitzt.

Die Frage der Kohärenz bzw. Inkohärenz der EU-Außenpolitik war stets eng verbunden mit der beschriebenen institutionellen Ausgestaltung des auswärtigen Handels der Union. Auch in Bezug auf die Frage, als welche Art Akteur die EU im internationalen Kontext bezeichnet werden kann und sollte, hat die Frage der institutionell bedingten Kohärenzproblematik¹⁰ stets eine Rolle gespielt. Die vorliegende Untersuchung folgt in ihrem Verständnis des internationalen Akteursstatus der EU dem Argument von Michael Smith, der darauf hingewiesen hat, dass „[t]he ‚true world‘ of EU foreign policy is to be found more plausibly in the world of political economy and its European expressions than in the development of ‚high politics‘“ (Smith 1998: 83). Die Wirkmächtigkeit der EU als internationaler Akteur zeigt sich im Verständnis der vorliegenden Untersuchung also vor allem innerhalb der oben beschriebenen auswärtigen Beziehungen im weiteren Sinne. Der internationale Akteursstatus der EU, so das Argument, wird weniger innerhalb des engeren außenpolitischen Rahmens der GASP deutlich, sondern vielmehr innerhalb dessen, was häufig als „soft power“¹¹ der EU bezeichnet wurde (vgl. z.B. Smith 2009), d.h. in Bereichen (wie z.B. der Handelspolitik), die nicht zum Kern außenpolitischer Machtausübung im traditionellen Verständnis gehören.¹²

Um das in der vorliegenden Untersuchung zur Anwendung kommende Konzept der strukturellen Macht in die bestehende Theorie-Diskussion um den Akteursstatus der EU einordnen zu können, werden im Folgenden zunächst die zentralen Konzepte nachgezeichnet, die bisher zur Frage des internationalen Akteurstatus der EU vorgeschlagen wurden. Im Anschluss an diese Darstellung wird (in Abgrenzung) das Konzept der EU als „strukturelle Macht“ erläutert, das in der vorliegenden Studie als internationales Akteurskonzept der EU Verwendung findet.

⁹ Beispielsweise bei der Ernennung einer/s Sondergesandten

¹⁰ Für weitere Einzelheiten in Bezug auf die Kohärenzproblematik und ihre verschiedenen Ausformungen (horizontale und vertikale Kohärenz) vgl. Smith (2004).

¹¹ Der Begriff „soft power“ wurde von Joseph Nye geprägt (Nye 2004).

¹² Dieses Argument wird im folgenden Kapitel 5 in Bezug auf die Bedeutung der Handelspolitik im Kontext der europäischen Mittelmeerpolitik weiter ausgeführt.

2.1.2 Die Debatte um die EU als internationaler Akteur

2.1.2.1 Die EU als „superpower in the making“

Mit dem von Johan Galtung bereits 1973 geprägten Begriff der EU als „werdende Supermacht“ kommt zunächst zum Ausdruck, dass es sich bei der EU eben noch nicht um eine Entität handelt, die mit dem klassischen Staatskonzept vergleichbar wäre (Galtung 1973). Galtung konzeptionalisierte die EU also als Akteur, der seine Akteursqualität noch nicht vollständig entwickelt hat. Die Wahrscheinlichkeit, dass er schließlich eine den Nationalstaaten vergleichbare Kohärenz und Unabhängigkeit erreiche, hielt Galtung allerdings für hoch. Galtung sah in der EU einen zukünftigen dritten Pol (neben den USA und der Sowjetunion) mit neo-imperialen Zügen. Die Bezeichnung der EU als werdende „Supermacht“ war sicherlich dem Entstehungskontext des Kalten Krieges geschuldet. Im heutigen, von vielen Beobachtern als „multipolar“ beschriebenen Zustand des internationalen Systems (vgl. z.B. Murray 2009), scheint dieser Begriff nicht mehr auf der Höhe der aktuellen Diskussion. Dennoch konnte er sich auch bis in die jüngste Zeit innerhalb der theoretisch-wissenschaftlichen Auseinandersetzung halten und wurde von verschiedenen Autoren als zentrale Kategorie bei der Betrachtung der Außenbeziehungen der EU verwendet. So sprechen bspw. Weidenfeld und Algieri (1999: 889) von der EU als einer „Weltmacht im Wartestand“ und verweisen auf sechs Kriterien, die ein zukünftiges Weltmacht-Europa erfüllen müsse, um sich zu einer „wirklichen“ Weltmacht zu entwickeln¹³. Buchan (1993) seinerseits spricht in Bezug auf die EU von einer „strange superpower“, deren Eigentümlichkeit darin bestehe, dass sie zwar keinerlei eigene militärische Kapazitäten besäße, aber dennoch einen weltweiten Einfluss auszuüben in der Lage sei (vgl. Kernic 2007: 16).

2.1.2.2 Die Diskussion um die EU als Militär- oder Zivilmacht

Ebenfalls im Kontext des Kalten Krieges, allerdings mit völlig anderen Annahmen, entwickelte François Duchêne sein Konzept der EU als Zivilmacht (Duchêne 1972). Zu einer Zeit, in der internationale Politik fast in Gänze durch die Konfrontation zwischen den beiden militärischen Machtblöcken geprägt war,

¹³ Weidenfeld und Algieri benennen dabei die folgenden Kriterien: eine herausragende Wirtschaftskraft, eine große Bevölkerungszahl, eine herausragende militärische Leistungsfähigkeit, ein attraktives Gesellschafts- und Wertesystem, ein handlungsfähiges politisches System und das Bestehen eines politischen Konsenses über eine Weltordnungsidee. Bei den ersten vier Kriterien, so Weidenfeld und Algieri, komme Europa sehr nah an die USA (als einzige bestehende Supermacht). Die Schwäche Europas liege allerdings in der Diskrepanz zwischen seinem Potential und der politischen Infrastruktur (vgl. Weidenfeld/Algieri 1999: 890).

sah Duchêne die einzige Möglichkeit international an Einfluss zu gewinnen auf der Ebene der wirtschaftlichen Kapazitäten (vgl. Duchêne 1973: 19). Das Zivilmachtkonzept sieht in der EU folglich einen Akteur, dessen Kapazitäten im militärischen Bereich weitgehend beschränkt sind und der sich aufgrund dessen auf zivile Instrumente der Einflussausübung im internationalen System beschränken muss. Duchênes Definition einer Zivilmacht, die er mit explizitem Bezug auf die Europäische Union (damals EG) entwickelte, zählte neben zivilen Mitteln auch zivile Ziele zu den notwendigen Charakteristika einer Zivilmacht. Unter zivilen Zielen verstand Duchêne insbesondere internationale Kooperation, Solidarität, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und die Verbreitung von Gerechtigkeit, Gleichheit und Toleranz (vgl. Duchêne 1973: 20).

Dabei implizierte das Konzept von Duchêne durchaus auch eine normative Komponente, die der Verwendung ziviler außenpolitischer Instrumente eine insgesamt friedensfördernde Komponente zuschrieb. Durch die Stärkung internationaler Kooperation sollte das klassische Verständnis internationaler Politik als ein (materielles) Nullsummenspiel durch einen kompromiss- und verhandlungsorientierten Politikstil ersetzt werden, der sich in der Summe für alle beteiligten Akteure positiv auswirken sollte (vgl. Schumacher 2005: 25). Die zunächst rein analytische Kategorie der „Zivilmacht“ entwickelte sich so im Laufe der Jahre zu einem politisch-normativen Projekt, das die traditionelle Wahrnehmung internationaler Politik als Spielfeld von Akteuren, deren Chancen ausschließlich durch ihre militärischen Kapazitäten bestimmt waren, ablehnte und die Hoffnung auf eine „Zivilisierung“ der Weltpolitik insgesamt hegte.

Auffällig an der Diskussion um den militärischen oder zivilen Charakter des Außenhandelns der EU ist, dass die Debatte im Laufe der Jahre mehr und mehr zu einer Auseinandersetzung um die Ziele des internationalen Akteurs EU geworden ist und eine zunehmend normative Prägung bekam. Dabei entfernte sich die Debatte immer weiter von der analytischen Frage nach dem „was ist“ hin zur normativ geleiteten Frage dessen „was sein sollte“. Damit entwickelte sich die ursprünglich theoretisch-analytische Diskussion „immer mehr in Richtung einer Leitbilddebatte um die zukünftige Politik der Europäischen Union“ (Kernic 2007: 20).

Ob es sich bei der EU wirklich um eine „Zivilmacht“ handelt, ist bis heute Gegenstand intensiver Diskussionen (vgl. Jünemann/Schörnig 2002). Jedoch steht außer Frage, dass auch die EU darum bemüht ist, militärische Kapazitäten zu erlangen, um in Krisensituationen intervenieren zu können, und diese auch bereits entwickelt hat. Mit der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik

(GASP) wurde 1999 ein institutioneller Rahmen geschaffen, der der EU den Einsatz militärischer Kapazitäten unter europäischem Banner ermöglicht.¹⁴

Folglich ist das Zivilmachtkonzept in seiner Anwendung auf die EU in den letzten Jahren zunehmend in Frage gestellt worden.¹⁵ Bereits 1990 kritisierte Christopher Hill den Ansatz für sein starkes Element des „wish-fulfilment“ (Hill 1990: 54). Zudem, so Hill, habe sich der Ansatz mit seiner Annahme, dass zivile Instrumente bei der Durchsetzung internationalen Einflusses mehr und mehr an Bedeutung gewinnen, nicht bewahrheitet. Karen E. Smith (2005) hat darauf hingewiesen, dass zum Charakter einer Zivilmacht neben dem ausschließlichen Gebrauch ziviler Instrumente ebenso eine bestimmte Art der Anwendung dieser Instrumente gehöre. In Anlehnung an Joseph Nye's Konzept der „soft power“ (vgl. Nye 2004) unterscheidet Smith zwischen „persuasion“ als einer „weichen“ Form der Einflussnahme und „coercion“ (oder hard power) und stellt fest: „Foreign policy instruments can be used in these different ways: the ‘stick’ is not just military, nor is ‘the carrot’ solely economic“ (Smith 2005: 67). So könnten zivile Instrumente wie Finanzhilfen durchaus Zwangscharakter besitzen, wenn sie bspw. einem Land vorenthalten würden (das dringend auf solche Zahlungen angewiesen ist), um damit z.B. ein bestimmtes politisches Verhalten zu erzwingen.¹⁶

Andere Autoren haben argumentiert, dass die EU auch weiterhin als Zivilmacht zu bezeichnen sei. Whitman (1998) sieht die Entwicklung militärischer Kapazitäten nicht als ausreichend an, um der EU den Zivilmachtstatus abzusprechen. Bei der Kategorisierung als Zivilmacht komme es vor allem auf die Zielsetzung des außenpolitischen Handels an und auch eine Zivilmacht komme dabei nicht umhin, zur Durchsetzung ihrer „civilian ends“ auf militärische Kapazitäten zurückzugreifen. In der Abschwächung der Zivilmachtdefinition durch ihre Beschränkung auf die „civilian ends“ des außenpolitischen Handelns sieht Smith wiederum die Gefahr, dass eine klare Abgrenzung nicht mehr möglich ist und die Charakterisierung als Zivilmacht beliebig wird: „What we are instead left with are fuzzy interpretations where the break [between military and civil power, JH] lies“ (Smith 2005: 72).

¹⁴ Wovon sie bei mehreren Gelegenheiten auch Gebrauch machte: z.B. die EU-Operationen in Bosnien-Herzegowina (Althea) und der Demokratischen Republik Kongo (Artemis).

¹⁵ Schon Ende der 1970er und Anfang der 1980er Jahre musste sich Duchêne gegen eine scharfe Kritik des „realistischen“ Lagers zur Wehr setzen. Der prägnanteste Vertreter dieser Kritik war Hedley Bull, der die Ansicht vertrat, da die EU keine „wirkliche“, d.h. militärische Macht besitze, könne sie auch nicht als ein Akteur im internationalen System betrachtet werden (vgl. Bull 1982).

¹⁶ Die Diskussion um die Frage der Wirksamkeit politischer oder wirtschaftlicher Konditionalität, die auch im Kontext der EU-Mittelmeerpoleitik immer wieder virulent wurde, klammerte diesen Aspekt der Vereinbarkeit mit dem Zivilmachtkonzept weitgehend aus.

2.1.2.3 Ian Manners' Konzept der „normative power“

In seinem 2002 veröffentlichten Aufsatz „Normative Power Europe: A contradiction in Terms?“ (Manners 2002) unternimmt Ian Manners den Versuch, die besondere Charakteristik des Außenhandelns der EU in ihrer Fähigkeit „to shape conceptions of the normal“ zu identifizieren (Manners 2002: 240). Damit grenzt er sich sowohl vom Zivilmachtkonzept ab als auch von Konzepten, die eine Akteursqualität mit militärischen Kapazitäten in Verbindung bringen: Nicht mehr bestimmte Kapazitäten – ob militärische oder zivile – oder die Art ihres Gebrauchs stehen im Vordergrund, sondern Manners sieht den spezifischen Charakter der EU als internationalem Akteur in ihrer Fähigkeit des „norm spreading“. Manners argumentiert, die EU habe durch die Erfahrung ihrer eigenen Geschichte einen genuinen Charakter erhalten, der sich auch in ihrem Umgang mit anderen Staaten ausdrücke: „I argue that by refocusing away from debate over either civilian or military power, it is possible to think of the ideational impact of the EU's international identity/role as representing normative power“ (Manners 2002: 238). Dabei unterstreicht Manners, dass es sich bei der normativen Macht der EU nicht um eine simple Form der Werteverbreitung handle, wie sie in der Geschichte bei allen einflussreichen Imperien oder Staaten zu beobachten gewesen sei. Seine historischen Entstehungsbedingungen – die Erfahrung des unermesslichen Leids im zweiten Weltkrieg – hätten dazu geführt, dass die EU die Verpflichtung zu gewissen „universellen Werten“ ins Zentrum ihrer Beziehungen zu den einzelnen Mitgliedsstaaten, aber auch nach außen gestellt habe.¹⁷ Zu diesen universellen Werten zählt er insbesondere Frieden, Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte (vgl. Manners 2002: 242f). Einerseits, so Manners, verbreite die EU diese universellen Werte im internationalen System aufgrund ihrer bloßen Existenz durch „Ansteckung“ (contagion), d.h. durch eine unintendierte Wirkung, andererseits durch bewusste Transferprozesse (transference) im Rahmen von institutionalisierten Kooperationsabkommen und Konditionalitäten.¹⁸

¹⁷ Robert Kagan (2003) hat dieser Einschätzung widersprochen, indem er behauptete, die „kantianische“ Ausrichtung des EU Außenhandelns entspringe der Tatsache, dass sie nicht über angemessene militärische Kapazitäten verfüge. Im Umkehrschluss meint Kagan, dass die EU, verfügte sie über solche Kapazitäten, angesichts der anarchischen internationalen Situation, ebenso „hobbesianisch“ handeln würde wie bspw. die Vereinigten Staaten von Amerika. Bichi (2006: 292) zitiert wiederum Sijursen: „[T]he EU, in its external action, refer[s] to reasons that can be expected to gain approval in a free and open debate in which all those affected are heard“ (Sijursen 2006: 243).

¹⁸ Damit übernimmt Manners explizit ein Konzept von Whitehead (1996), der bei der Analyse internationaler Aspekte von Demokratisierung zwischen Ansteckung, Kontrolle und Zustimmung unterschied. Vgl. dazu auch Kneuer (2009: 16).

Mit seiner Fokussierung auf Werte, Normen und „ideational power“ kann der Ansatz von Manners durchaus als ein Beitrag zur konstruktivistischen Wende in der IB-Theorie insgesamt und insbesondere zur theoretischen Auseinandersetzung über den Charakter der internationalen Rolle der EU bezeichnet werden. Mit der Abkehr von der schon fast traditionellen Diskussion zwischen militärischer und ziviler Macht bemüht sich Manners um die Etablierung der Vorstellung, dass Einflussnahme im internationalen Kontext nicht mehr allein als Beeinflussung der rationalen Kalküle anderer Akteure (Staaten) gedacht werden sollte, sondern als Veränderung der grundlegenden Normen- und Wertestrukturen selbst, auf deren Grundlage diese Akteure handeln.

2.1.2.4 (Neo)-realistische Kritik am normative power-Konzept

Ebenso wie das Konzept der Zivilmacht stieß auch Manners' normative power-Ansatz in den letzten Jahren immer wieder auf Kritik. Richard Youngs (2004) bspw. hat gezeigt, dass die EU-Menschenrechtspolitik auf rational kalkulierter Interessendurchsetzung basiert. Auch die Frage, inwiefern der Verweis auf die Selbstbeschreibung der EU als normativ orientierter internationaler Akteur für die Charakterisierung als „normative power“ genügt, stieß wiederholt auf Skepsis. So argumentiert Sijursen (2006: 240), dass unter diesen Voraussetzungen ebenso die USA oder auch die ehemalige Sowjetunion problemlos als normative Mächte bezeichnet werden könnten, und Seeberg (2009) macht am Beispiel des Libanon auf die Widersprüche der EU in ihrer Rolle als selbst erklärter Demokratieförderer aufmerksam.

Thomas Diez (2005) kritisierte am normative-power-Konzept von Manners eine fehlende Reflexivität innerhalb der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Konzept. Für Diez besteht die normative Macht der EU nicht allein darin, dass sie ihr Außenhandeln nach bestimmten, als universell verstandenen Werten ausrichtet, sondern normative-power bedeutet für Diez vor allem die Wirkmächtigkeit einer diskursiven Praxis zur Identitätsstiftung. Die Kritik am normative-power-Konzept laut Diez einen blinden Fleck, weil sie „neglects an important aspect of the discourse of ‚normative power Europe‘: its contribution to the construction of a European identity.“ (ebd: 635) Aus dieser Perspektive geht es dann weniger um die Frage, ob die EU empirisch als normative Macht bezeichnet werden kann. Vielmehr spricht sich Diez dafür aus, bei der Diskussion um das normative-power-Konzept auch die Frage zu berücksichtigen, welche Identität stiftende Rolle die Selbstbeschreibung der EU und die damit zusammenhängende Abgrenzung gegenüber Anderen spielt.

Auch aus der Richtung der neo-realistischen Theorieschule der IB wurde das Konzept der EU als normativer Macht kritisiert. Adrian Hyde-Price (2006)

hat argumentiert, dass das „liberal-idealistische“ Konzept der EU-normative power insbesondere drei Probleme aufweise: Der erste Fehler, so Hyde-Price in Anlehnung an den Vater der neorealistischen Schule Kenneth Waltz, liege darin, dass der Ansatz versuche, internationale Politik durch den Verweis auf nationale und subnationale Einheiten und die Kombination dieser Einheiten zu erklären und nicht wie im neorealistischen Ansatz durch die Beschaffenheit und Struktur der internationalen Systems selbst. Zweitens leide der Ansatz unter der klassischen Krankheit der Idealisten, nämlich der totalen Vernachlässigung von Macht als wichtigstem Faktor internationaler Politik. Und drittens, so der Vorwurf, handele es sich um einen explizit normativen Ansatz, der normative Macht als etwas von sich aus „Gutes“ betrachte (vgl. Hyde-Price 2006: 218).

Als Gegenmodell zum normative power-Ansatz schlägt Hyde-Price vor, den internationalen Akteur EU unter den Prämissen des strukturellen (neo-) Realismus zu betrachten. Dazu gehört vor allem die Annahme, dass Staaten nicht die einzigen, aber doch die wichtigsten Akteure im anarchischen internationalen System sind. Aus einer neo-realistischen Perspektive erscheint die EU also vor allem als ein Instrument für die Durchsetzung der nationalen Interessen ihrer Mitgliedsstaaten nach außen. Die Etablierung der EU als internationaler Akteur, und überhaupt die Möglichkeit des europäischen Integrationsprozesses, interpretiert Hyde-Price als eine Folge der bipolaren Konstellation des internationalen Systems nach dem zweiten Weltkrieg und der Sicherheitsgarantien durch die USA und NATO, die den west- und mitteleuropäischen Staaten ermöglichten, mehr Ressourcen in die wirtschaftliche Entwicklung zu investieren als in Sicherheitskapazitäten. „The EEC was not a new actor wielding a new form of civilian power, but rather a vehicle for co-operation on a limited range of second-order issues driven by its largest powers, a development facilitated by the bipolar structure of power.” (Hyde-Price 2006: 225). Daraus folgt für Hyde-Price, dass es keine spezifische normative Charakteristik des Außenhandelns der EU gibt, die auf die historischen Erfahrungen ihres Entstehungsprozesses zurückgeführt werden kann. Vielmehr diene die EU ihren Mitgliedsstaaten als ein Instrument der „collective hegemony“, das durch verschiedene Formen der „weichen“ Machtanwendung (politische Partnerschaften, wirtschaftliche Anreize und Konditionalitäten etc.) ihr internationales Umfeld beeinflusst.

Neben der intensiv geführten Diskussion um die Frage, ob es sich bei der EU um eine „normative power“ handelt, haben sich andere Autoren darum bemüht, alternative Konzepte für die adäquate Beschreibung des internationalen Akteursstatus der EU zu finden. Als eine der in diesem Zusammenhang einflussreichsten Arbeiten kann der Beitrag von Wessels (1992) gesehen werden, in dem er „EG-Europa“ als einen Akteur „sui generis“ bezeichnet. Für Wessels entzieht sich die Union allen existierenden Kategorisierungsmöglichkeiten und stellt einen völlig neuartigen Akteur dar, dessen internationaler Status nur sehr

Handelsliberalisierung im Rentierstaat
Autoritäre Herrschaft in Algerien und das
EU-Assoziierungsabkommen

Farah, J.

2015, XIX, 255 S. 7 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-658-07714-3